
Wochengeld- und Krankengeld

für Unternehmer



Erhöhung des Wochengeldes:

Nach hartnäckigen Verhandlungen ist das erhöhte Wochengeld für Selbständige seit 1.1.2013 Realität geworden, wodurch das bis dato vorherrschende Ungleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen in dieser Hinsicht ausgeglichen wurde. Entsprechend der bisherigen Regelung erhielten UnternehmerInnen € 27,- täglich. Durch die Novellierung wurde Wochengeld für Selbständige auf € 50,- angehoben.

Die Rahmenbedingungen nach dem GSVG bleiben aber durch diese Erhöhung des Betrages unberührt: Ein/e UnternehmerIn hat grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 50,- täglich. Die Leistung gebührt ab der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung, wenn sie zu ihrer Entlastung im Anspruchszeitraum eine entsprechend geeignete Arbeitskraft an mindestens vier Tagen pro Woche oder im Ausmaß von 20 Wochenstunden einsetzt.

Weitere finanzielle Erleichterungen stellen die Befreiung von der Beitragspflicht der Sozialversicherung für die Dauer des Wochengeldbezugs sowie die Ausnahme von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Erwerbstätigkeit von Gewerbetreibenden neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug dar.

Einführung des Krankengeldes:

Die soziale Absicherung für Selbständige wird auch durch das neu eingeführte Krankengeld ausgebaut, welches ebenfalls mit 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Bisher gab es für Selbständige keinen gesetzlichen Anspruch auf Geldleistung im Fall von Krankheit, es bestand jedoch die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung auf Krankengeld zur annähernden Abdeckung ihres Verdienstentgangs abzuschließen.

Selbständig Erwerbstätige bekommen nun diese Unterstützungsleistung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit iHv € 27,73 täglich (Wert 2013). Die Höchstbezugsdauer beträgt 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Nach dem Ausschöpfen dieses Zeitraums entsteht ein neuer Anspruch für ein und dieselbe Krankheit erst wieder, wenn in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen einer den Anspruch auf Unterstützungsleistung eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung oder einer sonstigen gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- /// die Aufrechterhaltung des Betriebs von der persönlichen Arbeitsleistung des Unternehmers abhängt und
- /// im Unternehmen regelmäßig keine (EPU) oder weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigt werden.

Die erstmalige Meldung an die SVA hat nach Ablauf von vier Wochen, ab Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen und hat den Beginn der ärztlicherseits festgestellten Arbeitsunfähigkeit zu enthalten. Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist vom behandelnden Arzt 14-tägig bestätigen zu lassen und dem Versicherungsträger vorzulegen. Ebenso ist das Ende der Arbeitsunfähigkeit dem Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.